Baubehörde.

Heute geltende Normen Neues Baubewilligungsgebührenreglement ab 1.1.2021 Nicht vorhanden § 1 Zweck und Anwendungsbereich Grundsätze 1. Für das Baubewilligungsverfahren werden von der Gemeinde Hofstetten-Flüh Gebühren erhoben. Sie werden verwendet zur Deckung der entstehenden Kosten im Baubewilligungswesen. 2. Die Höhe bestimmt die Baubehörde aestützt das auf Baubewilligungsgebührenreglement. 3. Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen und die Aufnahme ihrer Arbeit von deren Bezahlung abhängig machen. 4. In Härtefällen kann die Gebühr angemessen reduziert werden. § 2 Beratung ohne Baugesuch Vorabklärungen Nicht vorhanden 1. Beratungen ohne Baugesuch werden nach den ersten 30 Minuten zu einem Stundenansatz von CHF 120.00 verrechnet. Grundgebühren § 6 Grundgebühr für jedes Baugesuch § 3 Grundgebühr für jedes Baugesuch Die Grundgebühr für jedes Baugesuch beträgt CHF 100.--1. Die Grundgebühr für ein Baugesuch beträgt: a. wenn keine Publikation nötig ist CHF 100.00. b. wenn eine Publikation nötig ist CHF 150.00. c. wenn das Baugesuch erst auf Aufforderung der Baubehörde eingeht und eine Publikation nötig ist CHF 250.00 bis CHF 350.00 nach Ermessen der

§ 7 Neu-, Um- und Anbauten

Zusätzliche Gebühren für:

- Bauvolumen nach SIA, im Minimum CHF 250.—
- b. Landwirtschaftliche Bauten und Bauten für Industrie und Gewerbe: CHF --.60 pro m3 Bauvolumen nach SIA

§ 8 Einzelne Bauelemente und Kleinbauten

Zusätzliche Gebühren: pro Bauelement und 160.—

Als Elemente gelten zum Beispiel folgende bauliche Veränderungen:

- an Fassaden: Erker, Vordächer, Fenster- und Türöffnungen
- an der bestehenden Kanalisation: Einbau von Bädern und WC
- an der Gebäudestatik: Abbruch von Wänden und Erstellen von Öffnungen
- an Heizungs- und Tankanlagen: Cheminées mit Kamin, Feuerungsanlagen oder separate Kamine
- am Dach: Dachaufbauten, Dachflächenfenster Kleinbauten gelten zum Beispiel Stützmauern, Lärm- und Sichtschutzwände. Einfriedigungen, Biotope, Weiheranlagen, Geräteschuppen, Gartenund Parabolantennen, Mistplätze, Kleintierställe

§ 4 Neu-, Um- und Anbauten

1. Die Gebühr beträgt:

- a. Wohnungsbauten: CHF 1.50 pro m3 a. für Wohnungsbauten und wesentliche Um- und Anbauten: 3.0 ‰ der Baukostensumme gemäss Baueingabe.
 - b. für Landwirtschaftliche Bauten und Bauten für Industrie und Gewerbe sowie Um- und anbauten: 1.5 ‰ der Baukostensumme gemäss Baueingabe.
 - 2. Die Baubehörde kann Belege verlangen. Werden keine oder offensichtlich unzutreffende Angaben gemacht, kann die Baubehörde die Baukostensumme nach Ermessen schätzen.

§ 5 Einzelne Bauelemente und Kleinbauten

Kleinbauten CHF 80.--, im Maximum CHF 1. Die Gebühren pro Bauelement und Kleinbauten betragen CHF 100.00 bis CHF 250.00 nach Ermessen der Baubehörde.

Gebühren für einzelne Bauelemente und Kleinbauten

Gebühren für Bauten und Um-

und Anbauten

- 2. Als Bauelemente gelten zum Beispiel folgende bauliche Veränderungen:
 - an Fassaden: Erker, Vordächer, Fenster- und Türöffnungen.
 - an der bestehenden Kanalisation: Einbau von Bädern und WC.
 - an der Gebäudestatik: Abbruch von Wänden und Erstellen von Öffnungen.
 - an Heizungs- und Tankanlagen: Cheminées mit Kamin, Feuerungsanlagen oder separate Kamine.
 - am Dach: Dachaufbauten, Dachflächenfenster.
- 3. Als Kleinbauten gelten zum Beispiel:
 - Stützmauern, Lärm- und Sichtschutzwände, Einfriedigungen, Biotope, Weiheranlagen, Garten- und Geräteschuppen, Parabolantennen, Mistplätze und Kleintierställe.

§ 9 Diverse bauliche Anlagen Zusätzliche Gebühren für:	§ 6 Besondere Bauten und Anlagen	Gebühren für besondere
a. Wintergärten, Garagen, Carports, Transformatorenstationen, Gastanks, Silos:	1. Die Gebühren für besondere Bauten und Anlagen betragen:	bauliche Bauten und Anlagen
c. Private Erschliessungen: CHF 250.—	 Wintergärten, Garagen, Carports, Transformatorenstationen, Gastanks, Silos: CHF 200.00. 	und Amagen
d. Antennenanlagen (Neuanlagen, Masten inkl. Verteilerstation): CHF 600.— e. Änderungen, Ergänzungen bestehender	b. Schwimmbassins: CHF 250.00 bis CHF 500.00 nach Ermessen der Baubehörde.	
Antennenanlagen und Gebäulichkeiten: CHF 350.—	c. Private Erschliessungen: CHF 250.00 bis CHF 500.00 nach Ermessen der Baubehörde.	
	d. Antennenanlagen (Neuanlagen, Masten inkl. Verteilerstation): CHF 1'000.00.	
	e. Änderungen, Ergänzungen bestehender Antennenanlagen und Gebäulichkeiten: CHF 500.00.	
Nicht vorhanden	§ 7 Umnutzungsgesuche	Gebühren für Umnutzungen
	 Die Gebühr für Umnutzungsgesuche wird nach Aufwand der Baubehörde zu einem Stundenansatz von CHF 120.00 verrechnet. 	ommutzungen
Nicht vorhanden	§ 8 Gestaltungsplanprüfung und – bewilligung	Gebühren für Gestaltungsplan
	1. Grundgebühr CHF 500.00.	Gestalturigsplati
	2. Zeitaufwand der Baubehörde zum Stundenansatz von CHF 120.00.	
Nicht vorhanden	§ 9 Rückzug / nicht bewilligte Baugesuche	Rückzug
	 Für zurückgezogene oder abgelehnte Baugesuche wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. 	Baugesuch / Bauabschlag
	 Davon ausgenommen sind die Gebühren für ausserordentliche Aufwendungen nach § 11; sie werden in jedem Fall in vollem Umfang erhoben. 	

Nicht vorhanden

§ 10 Verlängerung der Gültigkeit der Baubewilligung

Verlängerung Baubewilligung

- 1. Die Verlängerungsgebühr beträgt:
- a. für Baubewilligungen von Bauelementen, Kleinbauten und besondere Bauten und Anlagen CHF 100.00.
- b. für Wohn- und Landwirtschaftsbauten CHF 200.00.

§ 10 Ausserordentliche Aufwendungen

Zusätzliche Gebühren für:

- a. Ausserordentliche Dienstleistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die Baukommission nach Arbeitsaufwand ermittelt. Die Maximalgebühr beträgt CHF 600.—
- b. Entschädigungen Dritter, wie für Gutachten und Expertisen, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Baukommission kann für diese Arbeiten Kostenvorschüsse verlangen.
- c. Bei Gesuchen, die mittels Entscheid der Baukommission abgelehnt oder durch die Bauherrschaft vor Bewilligungserteilung zurückgezogen werden, werden die Gebühren durch die Baukommission nach Arbeitsaufwand ermittelt.

§ 11 Ausserordentliche Aufwendungen

Sonderaufwand

- 1. Ausserordentlicher Aufwand (Mehraufwand wegen Nichteinhaltung von Plänen und Vorschriften, zusätzliche Baukontrollen und Begehungen, baupolizeiliche Kontrollen, mehrfache Aufforderungen und dergleichen) sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die Baubehörde nach Arbeitsaufwand ermittelt. Der Stundenansatz beträgt CHF 120.00.
- 2. Entschädigungen Dritter, wie für Gutachten und Expertisen, sowie die Kosten für die Baupublikation werden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Baubehörde kann für diese Arbeiten Kostenvorschüsse verlangen.

§ 11 Kanalisationsbewillig

Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung beträgt 0.05% der Baukosten (ohne Land) 1. gemäss Baueingabe.

§ 12 Kanalisations- und Wasseranschlussbewilligung

- Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung und die Wasseranschlussbewilligung beträgt 1.0 ‰ der Baukostensumme gemäss Baueingabe.
- 2. Die Baubehörde kann Belege verlangen. Werden keine oder offensichtlich unzutreffende Angaben gemacht, kann die Baubehörde die Baukostensumme nach Ermessen schätzen.

§ 12 Zivilschutzabnahme

Die Abnahmegebühr pro Zivilschutzraum beträgt CHF 80.--

§ 13 Zivilschutzabnahme

. Die Abnahmegebühr pro Zivilschutzraum beträgt CHF 100.00

Bewilligung für Anschluss an Kanalisation und Wasser

Rechtsschutz

Abnahme

Zivilschutzraum

Nicht vorhanden

§ 14 Rechtsmittel

- 1. Gegen Gebührenentscheide kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Diese ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- 2. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats nach Abs. 1 kann innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Kantonalen Schätzungskommission in Solothurn Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
- 3. Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates betreffend Gebühren für Gestaltungspläne kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.
- 4. Die Baugebühren sind im Normalfall gleichzeitig mit der Baubewilligung oder dem Bauabschlag zu eröffnen. Nachforderungen bleiben vorbehalten.

Nicht vorhanden

§ 15 Fälligkeit / Verzugszins

Fälligkeit / Verzugszins

- 1. Die Baubewilligungsgebühren sind fällig mit Rechnungsstellung und innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist Verzugszins nach dem Obligationenrecht geschuldet.

§ 16 Fremdänderungen (Aufhebungen in anderen Reglementen)

Aufhebungen bisheriger Bestimmungen

- 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- 2. Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Hofstetten-Flüh wird wie folgt geändert:
- a. § 4 Gebühren wird aufgehoben.
- 3. Der Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1.1.2003 (Gebührenordnung) wird wie folgt geändert:
- a. § 6 wird aufgehoben.
- b. § 7 wird aufgehoben.
- c. § 8 wird aufgehoben.
- d. § 9 wird aufgehoben.
- e. § 10 wird aufgehoben.
- f. § 11 wird aufgehoben.
- g. § 12 wird aufgehoben.

Nicht vorhanden

Nicht vorhanden

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

- 1. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2. Zuvor eingereichte Baugesuche werden nach dem alten Reglement beurteilt.